



Der Fachausschuss* informiert:

**Weitere Informationen
erhalten Sie bei:**

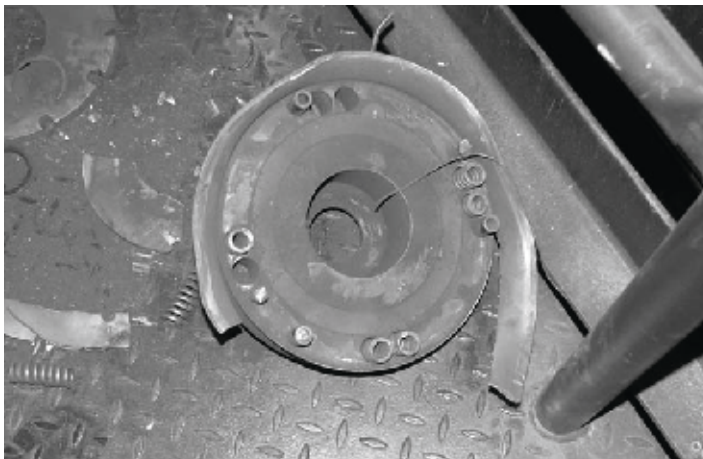
Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

*** Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen**

Lastabsturz bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Nachdem die statische und dynamische Prüfung an einem 25-t-Seilzug erfolgreich durchgeführt worden war, sollten mit Nennlast die angegebenen Hubgeschwindigkeiten überprüft werden. In einer Hubbewegung kam es dabei zum plötzlichen Absturz der Last.

Bremse und Motor wurden beim Absturzereignis vollkommen zerstört. Als Schadensursache ist die Ansteuerung der Haltebremse in Verbindung mit dem Frequenzumrichter anzunehmen.



Da weitere mündliche Berichte über ähnliche Fälle an den FA herangetragen wurden, bitten wir auch zu dieser Problematik um Ihre Mitarbeit (Mitteilung). Weitere Informationen werden auf den Fachtagungen „Arbeitsicherheit beim Betrieb von Krananlagen“ gegeben.

„Wesentliche Änderung“

Zum Thema „Wesentliche Änderung“, z. B. zur Abgrenzung zur „Wesentlichen Veränderung“ haben wir schon öfter berichtet. Anlass des erneuten Aufgreifens der Thematik, sind verschiedene Anfragen und Beratungen zu Änderungen an Kranen.

Grundsätzliches

Anforderungen zu wesentlichen Änderungen enthält § 25 der Unfallverhütungsvorschrift „Kran“ (BGV D 6) (einschließlich Durchführungsanweisungen). Im Umfang einer wesentlichen Änderung, z. B. Tragfähigkeitserhöhung, kann es erforderlich sein, auch Vor- und Bauprüfungen durchführen zu müssen. Hierbei muss dann auf die entsprechende Dokumentation des Kranes zurückgegriffen werden.

Problematik

Für Krane, die vor ihrem neuen Einsatz (neuer Standort) bereits über Jahre in Betrieb waren (im vorliegenden Fall Baujahr 1972) liegen z. T. keine ausreichenden Unterlagen vor.

In diesen Fällen müssen die Unterlagen neu erstellt werden. Dazu gehören auch komplette Berechnungsunterlagen, wobei der derzeitige Zustand entsprechend zu berücksichtigen ist. Dazu zählen u. a. Verschleiß, Korrosion, Beurteilung der Lebensdauer von Stahlkonstruktionen und Triebwerken, usw.

In diesen Fällen handelt es sich mindestens um Wesentliche Änderungen nach BGV D6, die Prüfungen durch einen Sachverständigen (Vorprüfung, Abnahmeprüfung) erforderlich machen.

Werden gleichzeitig umfangreiche Änderungen vorgenommen, kann auch eine wesentliche Veränderung nach GPSG vorliegen, wobei dann alle Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG zu erfüllen sind (Einstufung als neuer Kran).

Unfallursache „korrodierter Hochsitz“ an einem Lkw-Ladekran

Im vergangenen Jahr fiel ein Kranführer eines Lkw-Ladekranes von seinem Hochsitz aus ca. 4 Meter Höhe auf die Zuggabel des Anhängers und verletzte sich dabei schwer.

Unfallursächlich war die starke Korrosion an der Metallsitzschale des Hochsitzes. Bei der Besichtigung der Sitzschale wurde festgestellt, dass die Befestigungspunkte wegkorrodiert waren.

Bei den wiederkehrenden Prüfungen sind diese Stellen kritisch zu prüfen.

Wir möchten uns noch auf diesem Wege bei all denen bedanken, die uns mit Hinweisen und Informationen aus der täglichen Praxis bisher unterstützt haben. Die erhaltenen Hinweise und Informationen werden vom Fachausschuss ausgewertet und nach Möglichkeit allen Interessierten bekannt gemacht. Auch für die Zukunft möchten wir Sie bitten, uns Ihre Erfahrungen zum sicheren Betrieb von Krananlagen mitzuteilen.